Landgericht Hamburg Große Strafkammer 28 Geschäftsnummer: 628 KLs 5/09 117h Gs 128/08 6600 Js 88/08

Beschluss

In der Strafsache

2. - 6.

hat das Landgericht Hamburg, Große Strafkammer 28, am 10.08.2009

durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht Woitas, die Richterin am Landgericht Lück, den Richter Rühle

beschlossen:

- 1. Die Sache wird der Kammer zur Entscheidung übertragen.
- 2. Auf die Erinnerung des Rechtsanwalts Burkert hin, wird der Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Hamburg vom 16.06.2009 dahingehend ergänzt, dass zusätzlich zu der dort festgesetzten Vergütung eine weitere Vergütung in Höhe von 266,56 € aus der Landeskasse an den Rechtsanwalt Burkert zu zahlen ist.
- Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe:

1.

Die Sache war hier gemäß §§ 56 Abs.2 S.1, 33 Abs.8 S.2 RVG auf die Kammer zu übertragen, da es in dem vorliegenden Verfahren inhaltlich um eine in der obergerichtlichen Rechtsprechung umstrittene Rechtsfrage geht und die Sache daher grundsätzliche Bedeutung hat.

2.

a)

Die Erhebung von Einwendungen durch den Rechtsanwalt Burkert mit Schriftsatz vom 24.06.2009 gegen die Kostenfestsetzung der Rechtspflegerin vom 16.06.2009 ist als statthafte Erinnerung gemäß § 56 RVG zu werten.

b)

Die zulässige Erinnerung hat in der Sache Erfolg.

Die überwiegende Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung geht mittlerweile dahin, dass der als Zeugenbeistand tätige Rechtsanwalt für seine Tätigkeiten nach Teil 4 Abschnitt 1 VV RVG zu vergüten ist (KG, B.v. 18. 1. 2007 - 1 Ws 2/07, DRsp Nr. 2007/9879; OLG Dresden [2. StSen.] AGS 2008, 126; OLG Hamm NStZ-RR 2008, 96 (L); StRR 2008, 79 m. Anm. Burhoff; OLG Köln AGS 2008, 128; OLG München, B.v. 29. 3. 2007 - 1 Ws 354/07; LG München I, B.v. 19.2.2007 - 12 KLs 247 Js 228539/05, DRsp Nr. 2007/10009). Denn die Beiordnung eines Zeugenbeistands entsprechend der in § 68b StPO enthaltenen Formulierung (lediglich) "für die Dauer der Vernehmung" des Zeugen, rechtfertigt allein noch nicht den Schluss, es handele sich um eine Einzeltätigkeit im Sinne der NRn. 4300 ff. VV (OLG Brandenburg NStZ-RR 2007, 287; OLG Hamm AGS 2008, 124).

Die Kammer schließt sich dieser überzeugenden Ansicht an. Vorliegend ist aus den Akten bekannt, dass der Verteidiger bereits im Ermittlungsverfahren umfangreiche Tätigkeiten entfaltete. So beriet er den Zeugen , stellte den Kontakt zur Polizei her und war schließlich als Verteidiger bei der polizeilichen Vernehmung des Zeugen mit anwesend. Insoweit ist es nach Ansicht der Kammer gerechtfertigt, dem Verteidiger Rechtsanwalt Burkert auch die Gebühren Nr.4104 VV RVG und Nr.4102 Nr.2 VV RVG zuzusprechen. Folgende Positionen waren daher zusätzlich - in Ergänzung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 16.06.2009 - festzusetzen:

Terminsgebühr Nr.4104 VV RVG:

112€

Verfahrensgebühr Nr.4102 Nr.2 VV RVG

112 €

19 % Mehrwertsteuerer

42,56 €

Zu zahlender Betrag

266.56 €

Die Kostenentscheidung folgt aus § 56 Abs. 2 Sätze 2 und 3 RVG.